

BSU

000546

verständlich aus den gleichen Gründen zur Realisierung der freiwilligen Herausgabe auch Wohnungen, andere Räume und Grundstücke von Bürgern durch Mitarbeiter des MfS betreten werden können, wenn diese Bürger ihr Einverständnis dazu erklärt haben. Die Mitarbeiter des MfS sind in derartigen Fällen nicht an entsprechende gesetzliche Erfordernisse der Strafprozeßordnung gebunden. Diese Form der Erlangung der Beweismittel wird durch die freie Entscheidung der Bürger bestimmt. Sie muß also nicht gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden. Für die Anwendung einschlägiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung (z. B. § 108 StPO) ist deshalb kein Platz.

- Außerordentlich umfangreiche Möglichkeiten zur Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bietet die Nutzung der außerhalb der Strafprozeßordnung in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften der DDR enthaltenen vielfältigen Befugnisse anderer staatlicher Organe. Diese Befugnisse können im Einzelfall nicht nur diesen Organe, sondern gleichermaßen dem MfS zustehen. Eine einschlägige gesetzliche Bestimmung stellt in dieser Beziehung der § 20 (2) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 dar, der bestimmt, daß die Angehörigen des MfS ermächtigt sind, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen. Deshalb ergeben sich in bezug auf die Nutzung des VP-Gesetzes zur Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen zwei zu beachtende Gesichtspunkte:  
Zum einen sind die Mitarbeiter des MfS auf der Grundlage der §§ 20 (2), 13 (1) des VP-Gesetzes berechtigt, unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen offiziell als Mitarbeiter des MfS Beweisgegenstände und Aufzeichnungen zu suchen und zu sichern. Diese Art der Beweismittelsuche und -sicherung findet unter anderem vor allem Anwendung bei der durch Angehörige der Linie VI erfolgenden Kontrolle von Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände im Reise-, Besucher- und Transitverkehr zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels, ungesetzlicher Grenzübertritte und weiterer Straftaten. Zum anderen

Kopie BSU  
AF 2